Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nummer 15/16

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

BADISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

Regierungsblatt der Landesregierung Baden

3. Jahrgang | Freiburg i. Br., 10. April 1948 | Nummer 15/16

Inhalt

Landesgesetze, Landesverordnungen, Bekanntmachungen, Personalveränderungen

Landesgesetz vom 30. Dezember 1937 zur Wiedereinführung der Schöffen und Geschworenen in der Strafrechtspflege 39

Landesverordnung vom 18. März 1948 über Höchstpreise für Saalmieten 40

Bekanntmachung vom 24. März 1948 über das Ausschreiben freier Stellen 42

Bekanntmachung vom 5. März 1948 über die Organisation der staatlichen Hochbauverwaltung 42

Bekanntmachung vom 17. März 1948 über Wegfall der Gehaltskürzung bei Beamtinnen 42

Bekanntmachung vom 6. März 1948 über Einschränkung im elektrischen Strombezug 42

Personalveränderungen 42

Inhaltsverzeichnis des Amtsblatts des französischen Oberkommandos in Deutschland Nr. 143/144 . . . 42

Beilage

I. **Endgültige Entscheidungen** im Verfahren der politischen Säuberung (65. Fortsetzung)

A. Urteile im Spruchkammerverfahren 123

B. Mitläufer-Begünstigte der Verordnung 133 . . 127

C. Ohne Sühnemaßnahmen 130

D. Berichtigungen 149

II. **Untersuchungsausschüsse:** Berichtigungen und Ergänzungen 150

Landesgesetz
zur Wiedereinführung der Schöffen und Geschworenen in der Strafrechtspflege

vom 30. Dezember 1947

Das Badische Volk hat durch den Landtag am 30. Dezember 1947 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

1. Die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen bestimmt sich nach § 24 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1924 (RGBl. I S. 299). Die Amtsgerichte sind ferner zuständig für Verbrechen gegen die Kriegswirtschaftsverordnung und das Kontrollratsgesetz Nr. 50.

2. Soweit nicht der Amtsrichter allein entscheidet (§§ 25, 26 des Gerichtsverfassungsgesetzes), werden für die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Strafsachen bei den Amtsgerichten Schöffengerichte gebildet.

3. Die Schöffengerichte bestehen aus dem Amtsrichter als Vorsitzendem und zwei Schöffen. Die Vorschriften des § 29 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes über das erweiterte Schöffengericht finden keine Anwendung.

§ 2

1. Die Strafkammern (§ 60 des Gerichtsverfassungsgesetzes) sind als erkennende Gerichte zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urteile des Amtsrichters und des Schöffengerichts.

2. Sie sind in der Hauptverhandlung besetzt:

mit dem Vorsitzenden und zwei Schöffen (kleine Strafkammer),

wenn sich die Berufung gegen ein Urteil des Amtsrichters richtet;

mit drei Richtern mit Einschluß des Vorsitzenden und zwei Schöffen (große Strafkammer),

wenn sich die Berufung gegen ein Urteil des Schöffengerichts richtet.

§ 3

1. Für Verbrechen und Vergehen, die an sich zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören, sind als erkennende Gerichte erster Instanz die großen Strafkammern zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft bei Einreichung der Anklageschrift die Hauptverhandlung vor der großen Strafkammer beantragt. Die Staatsanwaltschaft soll den Antrag nur stellen, wenn es nach Umfang oder Bedeutung der Sache erforderlich erscheint.

2. Auf die Hauptverhandlung finden die für die Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 4

1. Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen treten bei den Landgerichten nach Bedarf Schwurgerichte zusammen.

2. Die Schwurgerichte sind zuständig für die Verbrechen, die nicht vor das Amtsgericht oder die große Strafkammer gehören.

3. Das Schwurgericht besteht aus drei Richtern mit Einschluß des Vorsitzenden und sechs Geschworenen. Die Richter und Geschworenen entscheiden über die Schuld- und Straffrage gemeinschaftlich; während der Hauptverhandlung üben die Geschworenen das Richteramt im gleichen Umfange wie die Schöffen aus.

§ 5

Die Wahl der Schöffen und Geschworenen erfolgt für ein Geschäftsjahr. Artikel 8 des Kapitels I im Ersten Teil der Verordnung vom 14. Juni 1932 (RGBl. I S. 285) über die zweijährige Wahlperiode der Schöffen und Geschworenen findet keine Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

§ 6

1. In Jugendsachen entscheiden:

Der Amtsrichter als Jugendrichter über alle Zuchtmittel, Erziehungsmaßregeln, Nebenstrafen und Nebenfolgen;

Das Schöffengericht als Jugendgericht in der Besetzung mit einem Jugendrichter und zwei Schöffen (Jugendschöffen) über alle Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln, über Jugendgefängnis bis zu vier Jahren oder von unbestimmter Dauer (§ 6 Jugendgerichtsgesetz), über die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, sowie über Nebenstrafen und Nebenfolgen;

Das große Jugendschöffengericht in der Besetzung mit einem Jugendrichter als Vorsitzenden, einem jugendkundigen Amtsrichter als Beisitzer und drei Jugendschöffen über alle im Jugendgerichtsgesetz zugelassenen Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel, Strafen und Sicherungsmaßnahmen.

2. Entscheidet die Strafkammer als Berufungsgericht in Jugendsachen, so sind ihr zwei Jugendschöffen beizugeben. Diese sind aus der Reihe der Jugendschöffen des großen Jugendschöffengerichts zu entnehmen.

3. Die Jugendschöffen werden auf Vorschlag des Jugendamtes für die Dauer einer Wahlperiode von dem im § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehenen Ausschuß gewählt und in eine besondere Jugendschöffenliste aufgenommen. Es sind so viele Schöffen zu wählen, daß jeder Hauptschöffe zu höchstens zehn ordentlichen Sitzungstagen im Jahre herangezogen wird.

§ 7

Die Rechtsanordnung über Gerichtsverfassung und Verfahren vom 9. Juli 1946 (Amtsblatt der Landesverwaltung Baden S. 44) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 4, 5 und 6 werden aufgehoben.
2. § 8 erhält folgende Fassung:
   „Der Strafsenat des Oberlandesgerichts ist zuständig für die Verhandlungen und Entscheidungen über die Rechtsmittel
   a) der Revision gegen die Urteile des Amtsrichters, des Schöffengerichts, der Strafkammer und des Schwurgerichts;
   b) der Beschwerde, soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammer begründet ist."
3. § 9 erhält folgende Fassung:
   „Die Strafkammern des Landgerichts außerhalb der Hauptverhandlung, die Zivilkammern des Landgerichts, sowie die Zivil- und Strafsenate des Oberlandesgerichts entscheiden in der Besetzung von drei Mitgliedern."
4. Im § 16 wird die neue Fassung des § 140 Abs. 1 der Strafprozeßordnung durch folgende Nr. 7 ergänzt:
   „wenn die Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht oder dem großen Jugendgericht stattfindet".
5. Im § 21 Abs. 2 und 3 wird jeweils hinter den Worten „des Amtsrichters" eingefügt „und des Schöffengerichts".
6. Im § 22 werden eingefügt:
   in dem Abs. 1 hinter den Worten „der Strafkammer" die Worte „und des Schwurgerichts",
   in dem Abs. 2 hinter den Worten „des Amtsrichters" die Worte „oder des Schöffengerichts".

§ 8

Das Gesetz tritt hinsichtlich der Vorschriften über die Auswahl und Bestellung der Schöffen und Geschworenen mit der Verkündung, im übrigen am 1. März 1948 in Kraft.

§ 9

Die am 1. März 1948 bei den Gerichten anhängigen Strafverfahren gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das nach diesem Gesetz zuständige Gericht über. Soweit hiernach das Amtsgericht für das weitere Verfahren zuständig würde, kann die Staatsanwaltschaft bis zur Anordnung der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht die Entscheidung durch die große Strafkammer nach § 3 beantragen. Eine Hauptverhandlung, die vor dem 1. März 1948 begonnen hat, wird jedoch nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 10

Der Badische Minister der Justiz wird ermächtigt, den Wortlaut der Rechtsanordnung vom 9. Juli 1946 als „Landesgesetz über Gerichtsverfassung und Verfahren" in der sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes ergebenden Fassung bekannt zu machen.

Dieses Landesgesetz wird hiermit im Namen des Badischen Volkes verkündet.

Freiburg i. Br., den 26. März 1948.

Die Landesregierung:
Wohleb

Landesverordnung
über Höchstpreise für Saalmieten
vom 18. März 1948

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierteljahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I S. 927) wird hiermit folgendes verordnet:

§ 1

Einteilung in Ausstattungsgruppen

Säle jeder Art, Kinos und Theater, die nicht dauernd verpachtet sind, werden ohne Rücksicht darauf, ob sie räumlich selbständig oder in Verbindung mit Gaststätten, anderen privaten oder öffentlichen Gebäuden einmalig oder für kürzere oder längere Zeit vermietet werden, je nach ihrer Ausstattung in folgende Gruppen eingeteilt:

Gruppe I : Einfache Säle mit einfacher Ausstattung, z. B. mit einfacher Liebhaberbühne und Ofenheizung in Orten unter 10 000 Einwohnern.

Gruppe II : Einfache Säle mit einfacher Ausstattung, z. B. mit einfacher Liebhaberbühne und Ofenheizung in Orten über 10 000 Einwohnern, sowie in Heilbädern und Kurorten.

Gruppe III: Säle mit mittlerer Ausstattung, mit Parkett oder gleichwertigem Fußbodenbelag, mit Zentral- oder Luftheizung.

Gruppe IV: Gute Säle, mit reicher Raumausstattung und Ausleuchtung, Zentralheizung, z. T. künstlicher Be- und Entlüftung.

Gruppe V : Selbständige Kinos mit über 500 Sitzplätzen und Theatern, die ausschließlich für diese Zwecke gebaut sind.

§ 2

Grundmieten

(1) Die Saalmiete (Grundmiete) wird aus der Zahl der polizeilich zugelassenen Sitzplätze, vervielfacht mit der in Abs. 2 festgelegten Sitzplatzgebühr berechnet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(2) Die Sitzplatzgebühr beträgt:

in Gruppe	I	—.07 RM	je Sitzplatz
„ „	II	—.09 „	„ „
„ „	III	—.13 „	„ „
„ „	IV	—.20 „	„ „
„ „	V	—.25 „	„ „

§ 3

Einstufung

(1) Die Einstufung in die einzelnen Gruppen erfolgt durch die untere Preisbehörde nach Anhörung der zuständigen Berufsorganisation.

(2) Gegen die Entscheidung der unteren Preisbehörde ist die Beschwerde zulässig; sie ist innerhalb einer Woche nach Zustellung des Einstufungsbescheides bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

(3) Über die Beschwerde entscheidet das Badische Ministerium der Wirtschaft und Arbeit — Preisbildungsstelle.

§ 4

Aufschläge, Nachlässe

(1) Die Grundmiete gilt für eine Hauptveranstaltung (Aufführung, Konzert, Tanzveranstaltung und dgl.) einschließlich Proben an einem Tage nach 18 Uhr bis zur Höchstdauer von vier Stunden. Für Vor- oder Nachmittagsveranstaltungen oder sonstigen Nebenveranstaltungen ermäßigt sich die Saalmiete um 33⅓ % der Grundmiete.

(2) Der gleiche Abschlag ist neben dem vorigen Abschlag zu gewähren, wenn den Teilnehmern der Veranstaltung vom Vermieter eine geschlossene Mahlzeit geboten wird.

(3) Für jede angefangene Stunde längerer Benutzung des Saales erhöht sich die Saalmiete um je 10 % der Grundmiete bis zum Höchstsatz von 150 % der Grundmiete des Saales.

(4) Hat der Veranstalter die Räumlichkeiten für mehr als drei aufeinanderfolgende Veranstaltungen gemietet, so sind neben etwaigen sonstigen Abschlägen nach Abs. 1 bis 3 folgende weiteren Abschläge zu gewähren:

für 4—10	Veranstaltungen	5,0 %
„ 11—20	„	7,5 %
„ mehr als 20	„	10,0 %

(5) Preisvergünstigungen, die bisher üblicherweise einheimischen Veranstaltern gegenüber auswärtigen Veranstaltern gewährt worden sind, müssen bei der Vermietung der Säle weiter gewährt werden.

§ 5

Leistungen des Vermieters

(1) Mit der Saalmiete sind abgegolten:
Die Raummiete (einschließlich Nebenräume wie Flure, Treppen, Toiletten, Garderoben, Bühne — mit und ohne Schnürboden —, Bühnenanlagen oder Flächen hierfür, Umkleideräume, normale Proberäume), ferner Reinigung, Beleuchtung, Bestuhlung.

(2) Übernimmt ausnahmsweise der Veranstalter eine der in Abs. 1 genannten Leistungen zur eigenen Ausführung, so ermäßigt sich die Grundmiete um einen angemessenen Betrag.

§ 6

Nebenleistungen

(1) Nebenleistungen, die mit der Saalmiete nicht abgegolten sind, hat der Vermieter dem Veranstalter einzeln oder gesondert in Rechnung zu stellen. Die Berechtigung der geforderten Preise muß nachgewiesen werden können.

(2) Der Beibringung besonderer Nachweise bedarf es für die nachstehend aufgeführten Nebenleistungen nicht, sofern die im folgenden festgelegten Pauschalpreise nicht überschritten werden:

Nebenleistungen des Vermieters

Pauschalpreis:

a) Heizung 2 Rpf. je polizeilich zugelassenen Sitzplatz.
b) Saalschmuck (Blumen, Girlanden, Fahnen, Topfpflanzen usw.) 2 Rpf. je polizeilich zugelassenen Sitzplatz.
c) Dekorationen für Theateraufführungen und Saalbühne 5 Prozent Zuschlag auf Grundmiete;
bei Volltheatern ohne Dekorationswechsel (Vorhangwechsel inbegriffen) 5 Prozent Zuschlag auf Grundmiete;
bei Volltheatern mit Dekorationswechsel (Mobiliar, Requisiten inbegriffen) 10 Prozent Zuschlag auf Grundmiete;
d) in Vollkinos für Benutzung der Filmapparatur 5 Prozent Zuschlag auf Grundmiete;
der eingebauten Orgel bis zu 3 Registern 5 Prozent Zuschlag auf Grundmiete;
der eingebauten größeren Orgel bis zu 10 Prozent Zuschlag auf Grundmiete.

§ 7

Verbot anderer Entgelte

Eine prozentuale Beteiligung des Vermieters am Ertrag einer Veranstaltung, Beteiligung des Vermieters am Vertrieb von Eintrittskarten zu außergewöhnlich günstigen Bedingungen, Verlosungen oder Sammlungen zugunsten des Vermieters oder des bedienenden Personals und dgl. als Mietentgelt oder als gesetzliche Leistungen des Veranstalters sind unzulässig.

§ 8

Preisaushang und Belegzwang

Der Vermieter hat durch Aushang an gut sichtbarer Stelle die Zahl der für die zur Vermietung in Betracht kommenden, polizeilich zugelassenen Sitzplätze (getrennt nach Saal, Galerie und Nebenraum), sowie die ihm nach dieser Landesverordnung zustehende Sitzplatzgebühr bekanntzugeben und in der Quittung bei der Abrechnung zugrundezulegen. Die Durchschrift der Quittung ist 2 Jahre lang aufzubewahren.

§ 9

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Landesverordnung werden nach der Preisstrafrechtsverordnung vom 3. Juni 1939 (RGBl. I S. 999) in der Fassung vom 26. Oktober 1944 (RGBl. I S. 264) bestraft.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Landesverordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Freiburg i. Br., den 18. März 1948.

Badisches Ministerium der Wirtschaft und Arbeit
Dr. Lais

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bekanntmachung
über das Ausschreiben erledigter Stellen
vom 24. März 1948

Stellenausschreiben

An Volksschulen:

1. Für Lehrer katholischen Bekenntnisses:
Rektorstellen in Endingen, Ettenheim, Herbolzheim, Seelbach. — Oberlehrerstellen in Hausach, Ringsheim, Sulz, Wyhl. — Hauptlehrerstellen in Bonndorf (Landkreis Überlingen), Bühl (Landkreis Offenburg), Denkingen, Herdwangen, Leutkirch, Pfaffenweiler (Landkreis Freiburg), Untersiggingen, Urnau, Wintersulgen-Röhrenbach.
2. Für Lehrer evangelischen Bekenntnisses:
Rektorstellen in Friesenheim, Hornberg. — Oberlehrerstellen in Bahlingen, Malterdingen. — Hauptlehrerstellen in Königsfeld, Weiler (Landkreis Villingen).

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe im Badischen Gesetz- und Verordnungsblatt bei dem für den Bewerber zuständigen Kreisschulamt einzureichen.

Für die Form der Bewerbung ist der § 3 der Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 23. Dezember 1913 in der Fassung der Verordnung vom 26. April 1920 (Amtsblatt Nr. 18/1920) zu beachten. Besondere Bewerbungsformulare sind nicht erforderlich.

Freiburg i. Br., den 24. März 1948.

Badisches Ministerium des Kultus und Unterrichts
Im Auftrag: Krautheimer

Bekanntmachung
über die Organisation der staatlichen Hochbauverwaltung
vom 5. März 1948

In Ergänzung und im weiteren Vollzug der Bekanntmachung vom 10. Mai 1946 — Amtsblatt der Landesverwaltung Baden Nr. 5 Seite 23 — wird bestimmt, daß die Dienstgeschäfte der Landesbauämter Konstanz und Freiburg und des Heeresbauamts Donaueschingen mit sofortiger Wirkung den innerhalb ihres Geschäftsbereichs liegenden Bezirksbauämtern übertragen werden. Die bisherigen Landesbauämter Konstanz und Freiburg und das Heeresbauamt Donaueschingen sind damit aufgehoben.

Freiburg i. Br., den 5. März 1948.

Badisches Ministerium der Finanzen
Dr. Eckert

Bekanntmachung
über
Wegfall der Gehaltskürzung der Beamtinnen
vom 17. März 1948

Mit Zustimmung der Badischen Landesregierung geben wir bekannt:

Nach der Vorbemerkung zur Badischen Besoldungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Dezember 1943 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seit 91) erhalten Beamtinnen in den dafür besonders bezeichneten Stellen die Grundgehaltssätze und ruhegehaltsfähigen Stellenzulagen um 10 v. H. gekürzt. Diese Regelung steht mit der Bestimmung in Artikel 37 Absatz 5 der Badischen Verfassung vom 19. Mai 1947 in Widerspruch und ist rechtsunwirksam geworden. Die Besoldungsbezüge aller Beamtinnen im öffentlichen Dienst sind daher von den öffentlichen Kassen des Landes, erstmals für den laufenden Monat, ohne die erwähnte Kürzung auszuzahlen.

Freiburg i. Br., den 17. März 1948.

Badisches Ministerium der Finanzen
Dr. Eckert

Bekanntmachung
über Einschränkung im elektrischen Strombezug
vom 6. März 1948

Die mit unserer Bekanntmachung vom 18. Dezember 1947 unter Abs. 1 b) für die Industrie angeordneten Sperrstunden sind mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Freiburg i. Br., den 6. März 1948.

Badisches Ministerium der Wirtschaft und Arbeit
— Abt. Energie —
Im Auftrag: Böse

Personalveränderungen

Aus dem Bereich des Badischen Ministeriums des Innern

Beauftragt:

Peter Mayer mit der vorläufigen Wahrnehmung der Dienstgeschäfte des Landrats des Kreises Kehl, mit der Amtsbezeichnung „kommissarischer Landrat" für die Dauer des Auftrags.

Versetzt:

Regierungsrat Dr. Hassencamp-Fischer vom Landratsamt Säckingen in gleicher Eigenschaft an das Landratsamt Überlingen.

Aus dem Bereich des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Auf Ansuchen in den Ruhestand versetzt:

Studienrat Ernst Mußler an der Gewerbeschule Emmendingen.

Inhaltsverzeichnis
des Amtsblatts des französischen Oberkommandos in Deutschland
Nr. 143/144

Verordnungen, Verfügungen und Anordnungen des Commandement en Chef Français en Allemagne
Verordnung Nr. 150 vom 8. März 1948 über Bestandsaufnahme der zwischen dem Saarland einerseits und dem rhein-pfälzischen Staat, Baden und Württemberg (französisches Besetzungsgebiet) andererseits, bestehenden Forderungen und Schulden . . 1423
Allgemeine Anordnung Nr. 3 vom 2. März 1948 zur Ergänzung der Allgemeinen Anordnung Nr. 2 über die Kontrolle der Zuteilung von Industrieerzeugnissen und über die Verwertung von Zuteilungsscheinen . 1424
Veröffentlichungen des Journal Officiel . . 1425
Bekanntmachung 1426
Amtliche Bekanntmachungen 97

Herausgeber und Schriftleitung: Badische Staatskanzlei, Freiburg i. Br., Rotteckplatz 2. Fernsprechnummern: 2119, 2124, 2435 und über „Staatszentrale" (Fernsprechnummern: 2246, 2447, 2563, 2673)
Druck und Verlag: Poppen & Ortmann, Freiburg i. Br., Kaiser-Joseph-Straße 229

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg